

I n f o r m a t i o n e n

zur Staatlichen Prüfung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher

Geplanter Ablauf und Inhalte der Prüfung nach der Verordnung vom 15.07.2005 (ABl. HKM 8/05 S. 582 ff.)

Bis zum 15. Mai/November: Meldung zur Prüfung
(**Einreichen der Unterlagen möglichst vier Wochen vor Meldetermin**)

Zulassung zur Prüfung: Anfang Juni/Dezember

Schriftliche Prüfungen ab Mitte Januar /August (§ 10)

Übersetzung: In der Übersetzung wird ein Text in deutscher Gebärdensprache (DGS) von Aufzeichnungen auf Bildträgern inhaltsgetreu in Schriftsprache übersetzt (60 Min). Ein Diktiergerät kann benutzt werden.

Aufsatz Ein Thema aus den in § 8.3 genannten Bereichen wird von der Kandidatin/ dem Kandidaten 120 Minuten bearbeitet.

Die Kandidaten werden über das Bestehen bzw. Nichtbestehen des schriftlichen Prüfungsteiles nach etwa 4 – 6 Wochen von dem Prüfungsamt informiert.

Nichtschriftliche Prüfungen ab Anfang Mai/November (§ 11)

1. Übersetzung eines schriftlich fixierten Behörden- oder Verwaltungstextes in DGS
2. Simultanübersetzung eines vorgelesenen Textes aus dem Fachgebiet in die DGS
3. Simultanübersetzung eines vorgelesenen Textes oder eines von einem Tonträger abgespielten Textes aus dem gewählten Fachgebiet in lautsprachbegleitende Gebärden (LBG)
4. Simultanübersetzung eines gebärdensprachlichen Textes in deutsche Lautsprache im Rahmen einer Livesituation. (Ein gehörloses Prüfungsausschussmitglied gebärdet live die zu voicende Sequenz.)
5. Freies Gespräch der Kandidatinnen/Kandidaten mit einem gehörlosen Mitglied des Prüfungsausschusses in den aufgeführten Sprachen über die fachlichen, fachsprachlichen und über die Lebenswelt Gehörloser betreffenden Kenntnisse (§ 8 Abs.2 und 3).
6. Dolmetschsituation, bei der die Bewerberin oder der Bewerber ein Gespräch zwischen einer Gehörlosen oder einem Gehörlosen und einer Hörenden oder einem Hörenden simultan dolmetscht.

Nach dem Prüfungsteil 3) findet eine längere Pause zur Notenbesprechung statt